

# Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

15. Jahrgang

Luckenwalde, 22. März 2007

Nr. 8

---

***Inhaltsverzeichnis*****Amtlicher Teil**

---

<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“ .....</b>	<b>3</b>
<b>Beschlüsse der 20. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 19. März 2007 .....</b>	<b>14</b>
<b>Wirtschaftsplan 2007.....</b>	<b>15</b>
<b>1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen).....</b>	<b>17</b>

---

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden. Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Amtlicher Teil**

---

**Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“**

Vom 9. März 2006

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I/92 S.208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. S. 350) und § 1 Abs. 1 Nr. 1d der 2. Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485), verordnet der Landkreis Teltow-Fläming auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 5. März 2007 als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1**

**Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Glasowbachniederung".

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 92 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

<b>Gemeinde:</b>	<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	Blankenfelde	9, 15
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	Mahlow	18, 19
Gemeinde Rangsdorf	Dahlewitz	2, 3, 4

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter sowie in einer Luftbildkarte im Maßstab 1:5000 mit ununterbrochener weißer Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 3 Nr. 2 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1:10000 ermöglicht die Verortung im Gelände.

Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten. Bei den Flurstücken, die teilweise betroffen sind, ist die Einzeichnung der Grenze in den Luftbildkarten maßgeblich. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Teltow-Fläming (Siegelnummer 29) versehen und vom Siegelverwahrer (Herrn Dr. Fechner, Leiter des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt) unterschrieben worden.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes wird eine Zone 1 mit rund 1 Hektar mit einer Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt. Die Grenze der Zone 1 ist in der in Absatz 1 genannten Anlage 3 Nr. 2 aufgeführten topografischen Karte mit der Blattnummer 1 und in der Anlage 3 Nr. 3 aufgeführten Flurkarte mit der Blattnummer 2 mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet sowie in der in Anlage 3 Nr. 4 aufgeführten Luftbildkarte mit ununterbrochener weißer Linie eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das naturräumlich zur „Teltowplatte“ gehört und geprägt ist durch eine schmale Talrinne innerhalb der schwach welligen Grundmoränenplatte, ist

1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere in ihrem Bestand bedrohte Gesellschaften der Unterwasservegetation der Fließgewässer, Moorwälder, Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern, Pfeifengraswiesen und feuchte Hochstaudenfluren, Weidengebüsche, Röhrichte, Seggenrieder und Feuchtwiesen;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Prachtnelke (*Dianthus superbus* L.), Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris* L.), Sumpf-Wasserfeder (*Hottonia palustris* L.), Orchideen wie das Steifblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*) und das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, beispielsweise der für Gewässer strukturreicher Bruchwaldstandorte sowie Feuchtgebiete typischen Brutvogelfauna wie Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kranich (*Grus grus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*);
4. die Erhaltung eines naturnahen Bachtals wegen seiner Seltenheit im nördlichen Landkreis Teltow-Fläming und seiner wichtigen Funktion als Biotopverbundsystem zwischen dem NSG „Rangsdorfer See“ und dem NSG „Blankenfelder See“ im Süden sowie dem NSG „Torfbusch“ im Nordosten.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Glasowbachniederung“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
2. Fischotter (*Lutra lutra*) als Tierart von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

#### § 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb von Wegen, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;

15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden,
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
25. Erstaufforstungen vorzunehmen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass in der Zone 1
  - a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremate von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle und Sekundärrohstoffdünger wie zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle einzusetzen,
  - b) § 4 Abs. 2 Nr. 23 und 24 gilt;
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

- 
- a) bei forstlichen Maßnahmen eine Baumartenzusammensetzung zu erhalten beziehungsweise zu entwickeln ist, die dem natürlichen Bestandaufbau nahe kommt und sich an den Bestandeszieltypen für die Wälder des Landes Brandenburg orientiert. Naturverjüngung ist gegenüber Pflanzungen der Vorrang einzuräumen;
  - b) abgestorbene Bäume im Wald belassen werden;
  - c) Bäume mit Spechthöhlen oder Anzeichen auf Pilzbefall nicht gefällt werden, soweit die Wegesicherungspflicht dies erlaubt;
  - d) Kahlschläge nur bis zu einer Größe von 0,5 Hektar zulässig sind;
  - e) Holzeinschlag und Abtransport in den Bruchwaldbereichen nur bei Frost durchgeführt werden;
  - f) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt, ausgenommen hiervon ist der Herbizideinsatz zur Vorbereitung und Pflege von Aufforstungen sowie der Insektizideinsatz gegen Kieferngroßschädlinge im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
3. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen,
    - a) Moorwälder, Erlen-Eschenwälder, Röhrichte und Seggenrieder nicht betreten werden;
  4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei;
  5. für den Bereich der Jagd:
    - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
    - b) die Anlage von Salzlecken innerhalb geschützter Biotope ist verboten;
    - c) der Einsatz transportabler und mobiler Ansitzeinrichtungen;
  6. das nicht gewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten nach dem 1. August eines jeden Jahres;
  7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
  8. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  9. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen, als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer oder sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

## § 6

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe festgelegt:

1. Eine nur extensiv durchgeführte Gewässerunterhaltung zur Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit strukturreichen Uferzonen;
2. die Schaffung von Passagen an Verkehrswegequerungen für den Fischotter und andere Tierarten zur Sicherung und Optimierung eines leistungsfähigen Biotopverbundsystems;
3. eine geeignete Stauhaltung in Gräben zur Sicherung und ggf. Wiederherstellung von ausreichend hohen Grundwasserständen in den Bruchwald-, Röhricht-, Seggenried- und Feuchtwiesenbereichen;
4. die dauerhafte extensive Pflege von Feucht- und Nasswiesen einschließlich einer späten Mahd.

## § 7

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.



---

**§ 8****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

**§ 9****Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

**§ 10****Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzweckes sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

**§ 11****In-Kraft-Treten**

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a dieser Verordnung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luckenwalde, den 9. März 2007

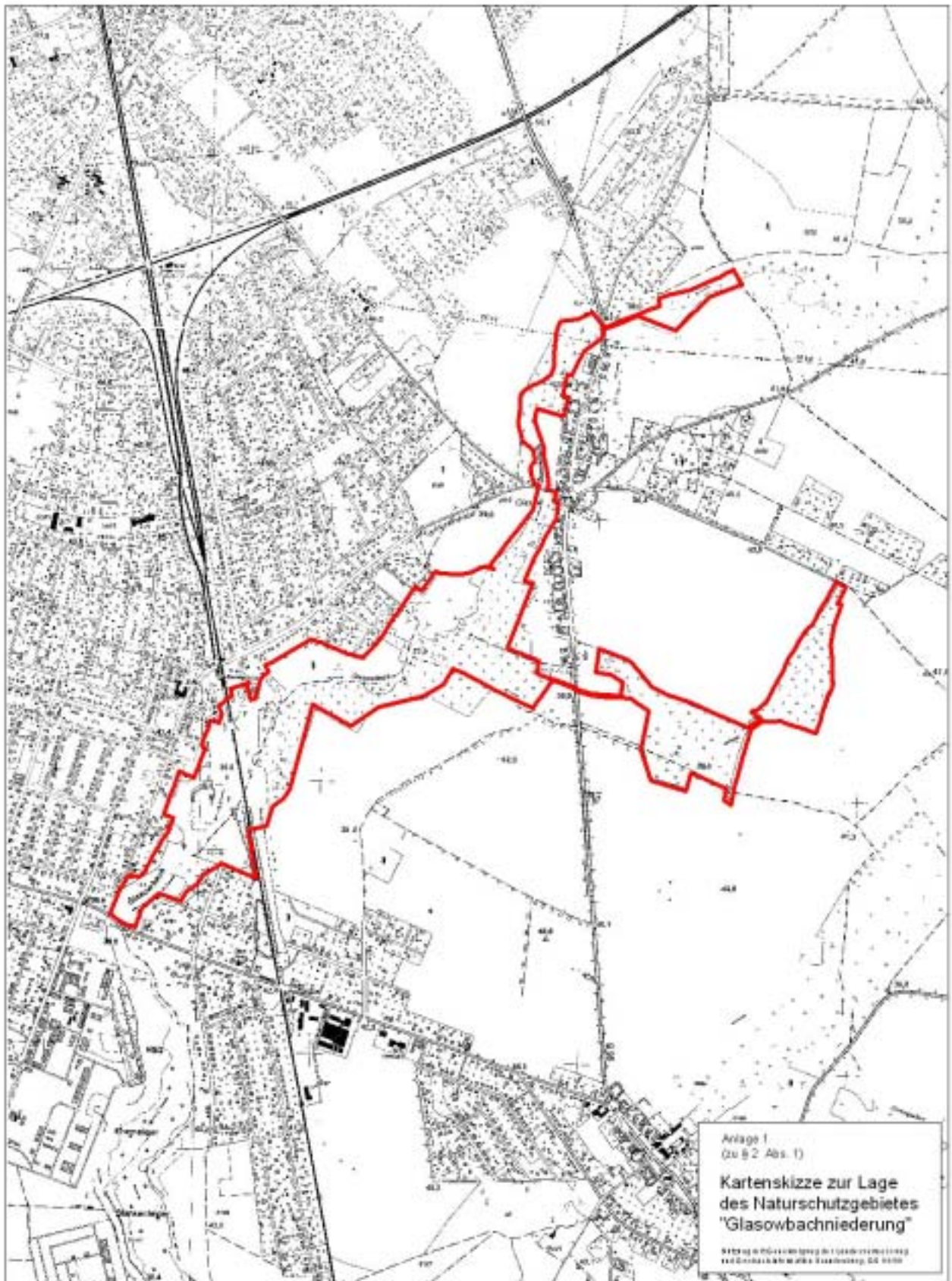
gez. Peer Giesecke  
Landrat

gez. Klaus Bochow  
Vorsitzender des Kreistages

Die Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“ im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming wird hiermit angeordnet.

Luckenwalde, 9. März 2007

gez. Peer Giesecke  
Landrat



**Anlage 2**

(zu § 2 Abs. 1)

**Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“**

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstücke:</b>
Dahlewitz	2	1, 4, 5 teilweise, 6/1 teilweise, 6/2 teilweise, 16 teilweise, 17;
Dahlewitz	3	1, 2, 3, 96 teilweise, 99/1 teilweise, 104 teilweise, 105 teilweise, 106 teilweise, 107 teilweise, 108 teilweise, 109 teilweise, 110 teilweise, 111 teilweise, 112 teilweise, 113 teilweise, 114 teilweise, 115, 116, 123 teilweise, 303 teilweise, 305 teilweise, 307 teilweise, 309 teilweise;
Dahlewitz	4	91 teilweise, 92 teilweise, 93 teilweise, 94 teilweise,
Blankenfelde	9	118/3, 118/4, 120, 121/1, 121/2, 122, 128/2, 128/4, 129 bis 132;
Blankenfelde	15	114, 115, 185 bis 187, 192 teilweise, 195 bis 197, 198/3, 198/4, 201 bis 207, 209 bis 212, 215, 220, 225, 226;
Mahlow	18	140 teilweise, 141, 204 teilweise, 217, 218, 224, 226 teilweise, 228, 231, 232, 237, 238, 243, 244, 246 teilweise, 253 teilweise, 255/2, 256, 257 teilweise, 390 teilweise, 567 teilweise, 587 teilweise, 589 teilweise, 593 teilweise, 595 teilweise, 597 teilweise, 599 teilweise, 622, 623, 625 teilweise, 627 teilweise, 632;
Mahlow	19	291/2 teilweise, 292, 301/1, 301/2, 301/3, 303, 319/3, 336, 337, 370 teilweise, 371 teilweise, 372 teilweise, 373 teilweise, 374, 378/2 teilweise, 379/2 teilweise, 381 teilweise, 382/5 teilweise, 384 teilweise, 386, 387/1 teilweise, 388 teilweise, 389 teilweise, 394, 398 bis 411, 413 bis 429, 430/1 teilweise, 460, 461 teilweise, 462, 463 teilweise, 464, 465 teilweise, 466, 467, 469 teilweise, 471 teilweise, 472 bis 490, 492, 495 bis 498, 499 teilweise, 504, 505 teilweise, 506, 507 teilweise, 508, 509 teilweise, 510, 511, 525, 526, 530 teilweise, 535 teilweise.

**Flächen der Zone 1:**

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstücke:</b>
Dahlewitz	2	1, 4.

**Anlage 3**

(zu § 2 Abs. 2)

**1. Übersichtskarte Maßstab 1:50 000**

<b>Blatt-Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 29 des Landkreises Teltow-Fläming, am 16.03.2007

**2. Topographische Karte Maßstab 1:10 000**

<b>Blatt-Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	Topographische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 29 des Landkreises Teltow-Fläming, am 16.03.2007

**3. Flurkarten Maßstab 1:2 000**

<b>Blatt-Nr.</b>	<b>Gemarkung(en)</b>	<b>Flur(e)</b>	<b>Titel</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	Blankenfelde Dahlewitz Mahlow	9, 15 3 18, 19	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 29 des Landkreises Teltow-Fläming, am 16.03.2007
2	Blankenfelde Dahlewitz	9, 15 2, 3	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 29 des Landkreises Teltow-Fläming, am 16.03.2007
3	Mahlow	18	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 29 des Landkreises Teltow-Fläming, am 16.03.2007
4	Dahlewitz Mahlow	4 18, 19	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 29 des Landkreises Teltow-Fläming, am 16.03.2007

**4. Luftbildkarte Maßstab 1:5 000**

<b>Blatt-Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	Luftbildkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 29 des Landkreises Teltow-Fläming, am 16.03.2007

---

**Beschlüsse der 20. ordentlichen Sitzung des  
Kreisausschusses am 19. März 2007**

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss im öffentlichen Teil:

**Vorlagennummer: 3-0978/07-III**

1. Die CKW-Grundwassersanierungsmaßnahme Rangsdorf wird, über ihr planmäßiges Ende zum 30. Juni 2007 hinaus, bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.
2. Die gegenüber der ursprünglichen Planung zusätzlichen finanziellen Mittel von ca. 160.000 € (2. Halbjahr 2007, Kalenderjahr 2008) werden über die Haushaltsstelle 12000 66520 „Gefahrenabwehr“ in den Haushalt eingestellt.
3. Jeweils im Herbst 2007 und im Frühjahr 2008 ist darüber zu entscheiden, die Maßnahme zum 31. Dezember 2007 oder zum 30. Juni 2008 vorzeitig zu beenden.

**Vorlagennummer: 3-0987/07-II**

Der Kreisausschuss genehmigt folgende Eilentscheidung des Landrates und des Vorsitzenden des Kreistages:

Der Landkreis führt einen Rechtsstreit gegen das Land Brandenburg (Landesamt für Soziales und Versorgung) wegen Erstattung von Sozialhilfeaufwendungen gemäß AG-BSHG / SGB XII für das Jahr 2005.

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss im nichtöffentlichen Teil:

**Vorlagennummer: 3-0984/07-III**

1. Der Landkreis Teltow-Fläming verkauft das Flurstück 23/7 der Flur 3 in der Gemarkung Jühnsdorf mit einer Größe von 535 m<sup>2</sup>.
2. Das Grundstück ist entbehrlich.

**Vorlagennummer: 3-0985/07-III**

1. Der Landkreis Teltow-Fläming verkauft das Flurstück 23/3 der Flur 3 in der Gemarkung Jühnsdorf mit einer Größe von 1.016 m<sup>2</sup>.
2. Das Grundstück ist entbehrlich.

gez. Peer Giesecke  
Vorsitzender des Kreistages

gez. Hans-Jürgen Akuloff  
Mitglied des Kreistages

Zweckverband  
„Komplexsanierung mittlerer Süden“

## **Wirtschaftsplan 2007**

### **Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 15.03.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt.

#### 1. Es betragen

1.1	<b>im Erfolgsplan</b>	
	die Erträge	12.768.900 €
	+ außerordentl. Ertrag (SchMF)	970.700 €
	= Summe der Erträge	13.739.600 €
	die Aufwendungen	14.489.500 €
	der Jahresgewinn	0 €
	der Jahresverlust	749.900 €
1.2	<b>im Vermögensplan</b>	
	die Einnahmen	21.691.500 €
	die Ausgaben	21.691.500 €

#### 2. Es werden festgesetzt

2.1	<b>der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	0 €
2.2	<b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf</b>	2.321.800 €
2.3.	<b>der Höchstbetrag der Kassenkredite auf</b>	766.900 €
2.4	<b>die Verbandsumlage</b>	0 €

#### 3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 15 Abs. 1 Satz 2 EigV in Verbindung mit § 76 Abs. 2 und § 81 Abs. 1 der GO liegen vor, bei Beträgen:

a.)	Personalausgaben von mehr als	10.000,00 €
b.)	alle sonstigen Ausgaben des Erfolgsplanes von mehr als	
	- TW-Bereich	12.800,00 €
	- SW-Bereich	12.800,00 €
c.)	Ausgaben der Einzelmaßnahmen des Vermögensplanes von mehr als	15.300,00 €

4. Gemäß § 17 Abs. 5 EigV in Verbindung mit § 17 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsordnung sind die Ausgaben der Investitionsmaßnahmen im Vermögensplan und die Ausgaben im Erfolgsplan innerhalb des Geschäftsbereiches Trinkwasser und innerhalb des Geschäftsbereiches Schmutzwasser deckungsfähig.

Der Wirtschaftsplan 2007 und seine Anlagen können im Zweckverband KMS Zossen, Trebbiner Straße 30, 15838 Am Mellensee vom 16.04.2007 – 14.05.2007 eingesehen werden.

Am Mellensee, den 16.03.2007

gez. B. David  
Verbandsvorsteherin



Zweckverband  
„Komplexsanierung mittlerer Süden“

**1. Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für  
die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz  
für die Hausanschlüsse  
des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden  
(KMS Zossen)**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) in der Fassung vom 19.01.2006 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

§ 16 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) für die Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet I für jeden vollen m<sup>3</sup> Wasser 1,67 €  
zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer,“

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Am Mellensee, den 16.03.2007

gez. Birgitt David  
Verbandsvorsteherin